



LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Datum: 18. August 2022

Bearb

Tele

Tele

Zeich

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Videoüberwachung auf dem Gelände der Technischen Hochschule Wildau - Abschluss des Verfahrens

- Unser Abschlusschreiben vom 20. Oktober 2021
- Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2021

Sehr

mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 informierten wir Sie über den Abschluss unseres aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegenüber der technischen Hochschule Wildau. Aufgrund eines rechtlichen Hinweises und einer Überprüfung durch uns, hat die technische Hochschule Wildau angekündigt, die Videokameras abzubauen und zu deaktivieren.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2021 teilten Sie uns mit, dass Sie erhebliche Zweifel an dem tatsächlichen Abbau und der Deaktivierung der Videoüberwachung haben, da Sie vor Ort immer noch Videokameras gesehen haben.

Auf Ihren Hinweis hin, haben wir die Kamerabetreiberin erneut angeschrieben und um Auskunft gebeten. Nach einer erneuten Überprüfung können wir nunmehr das Verfahren endgültig abschließen.

Die Videokameras sind alle vollständig dauerhaft deaktiviert und verarbeiten keine personenbezogenen Daten mehr. Die Videokameras bleiben, nach Angaben der Kamerabetreiberin, teils installiert, ohne jedoch in Betrieb genommen zu werden. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht besteht somit für uns kein Anlass mehr, weiter tätig zu werden. Der Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)¹ ist, ohne eine vorliegende Datenverarbeitung, nicht (mehr) eröffnet.

Wir bitten Sie, die Information über die vollständige Deaktivierung der Videokameras vertraulich zu behandeln.

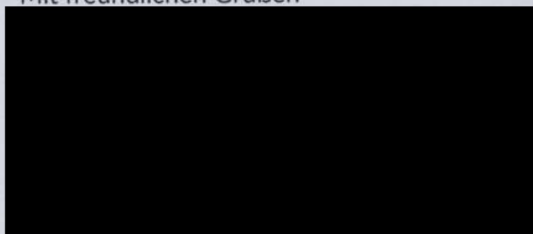
Sollten Sie sich weiterhin durch die (funktionsuntüchtigen) Videokameras in einem Ihrer Rechte beeinträchtigt fühlen, steht es Ihnen frei, weitere rechtliche Schritte gegen die Kamerabetreiberin in Anspruch zu nehmen. Ob Ihnen ein zivilrechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus §§ 823, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)² aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung zusteht oder ob das Verhalten der Kamerabetreiberin strafrechtliche Relevanz i. S. d. §§ 201, 201a Strafgesetzbuch³ aufweist, kann mangels Zuständigkeit unsererseits weder beurteilt noch verfolgt werden.

Wir schließen unser Verfahren mit diesem Schreiben ab.

Hinweis:

Nach Artikel 78 Absatz 1 DS-GVO steht Ihnen als betroffener Person gegen Sie betreffende rechtsverbindliche Beschlüsse der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg) der Gerichtsweg offen.

Mit freundlichen Grüßen



² Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist.

³ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist.